

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 4. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Dezember 2023)

zum Thema:

Umsetzung der schulischen Inklusion und Förderschulen

und **Antwort** vom 27. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Dez. 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17595
vom 4. Dezember 2023
über Umsetzung der schulischen Inklusion und Förderschulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann ist die schulische Inklusion in Berlin vollständig umgesetzt, was versteht der Senat unter „vollständiger Umsetzung“?

Zu 1.: Schulische Inklusion ist ein kontinuierlicher Entwicklungsprozess, der nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen ist. Für die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bedeutet Inklusion, dass allen jungen Menschen das Recht auf bestmögliche Bildung zusteht, unabhängig von besonderen Lernvoraussetzungen, von möglichen Behinderungen oder Begabungen, vom Geschlecht, von der sexuellen Orientierung, von der Herkunft, vom Glauben oder den sozialen und ökonomischen Voraussetzungen.

2. Wie groß ist derzeit der zusätzliche Personalbedarf, um schulische Inklusion in Berlin zu praktizieren? (Bitte nach Art der Profession aufschlüsseln)

Zu 2.: Entsprechend § 2 Absatz 1 des Berliner Schulgesetzes (SchulG) hat jeder junge Mensch ein Recht auf zukunftsfähige, diskriminierungsfreie schulische Bildung und

Erziehung im Sinne der inklusiven Schule. Insofern werden alle personellen Ressourcen eingesetzt, dieses Ziel umzusetzen.

3. Wie hoch wäre der zusätzliche Personalbedarf, um die schulische Inklusion vollständig umzusetzen? (Bitte nach Art der Profession aufschlüsseln)

Zu 3.: Da schulische Inklusion ein kontinuierlicher Entwicklungsprozess ist, der nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen ist, lässt sich dies nicht abschätzen.

4. Wie viele Sonderpädagogen werden derzeit an Regelschulen und an Förderschulen in Berlin eingesetzt und wie haben sich diese Zahlen seit Inkrafttreten der UN-BRK (2009) entwickelt?

Zu 4.: Diese Angaben finden sich in der Übersicht in Anlage 1.

5. Wie hoch wäre theoretisch (und ungeachtet des Rechtsrahmens und der Pläne des Senats) der Bedarf an Sonderpädagogen an Berliner Schulen a.) bei einer Abschaffung der Förderschule und b.) bei einer **Beschulung** aller Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ausschließlich an Förderschulen?

Zu 5.: Da weder vorgesehen ist alle Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt abzuschaffen, noch alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ausschließlich an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt zu beschulen, liegen dazu Berechnungen des Personalbedarfs nicht vor.

6. Inwiefern ist die schulische Inklusion ein Sparmodell, inwiefern verursacht sie Mehrkosten? Wie gestaltet sich die theoretische Kostendifferenz (ungeachtet des Rechtsrahmens und der Pläne des Senats), wenn a.) die Förderschulen abgeschafft würden und b.) wenn die Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ausschließlich an Förderschulen erfolgen würde?

Zu 6.: Da weder vorgesehen ist alle Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt abzuschaffen, noch alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ausschließlich an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt zu beschulen, liegen dazu keine Berechnungen zu Mehrkosten vor.

7. Wenn man alle Sonderpädagogen und sonstiges Personal aus den Förderschulen den Regelschulen zuteilen würde, würde dieses Personal ausreichen, um Inklusion in Berlin vollständig umzusetzen?

Zu 7.: Da schulische Inklusion ein kontinuierlicher Entwicklungsprozess ist, der nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen sein kann, lässt sich dies nicht abschätzen.

8. Wie stellt der Senat sicher, dass alle Kinder mit Förderbedarfen, die Regelschulen besuchen, qualitativ denselben Umfang und dieselbe Versorgung erhalten, wie sie an Förderschulen üblich war bzw. ist?

Zu 8.: Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie stellt durch die Bereitstellung umfangreicher zusätzlicher personeller Ressourcen sicher, dass Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarfen in Grundschulen, Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen oder Gymnasien entsprechend ihres Förder- und Hilfebedarfs pädagogische Unterstützung oder auch ergänzende Pflege und Hilfe erhalten.

9. Ist das Aufrechterhalten des Sonder- und Förderschulwesens in Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu bringen oder gehört zur vollständigen Umsetzung der schulischen Inklusion die Abschaffung von Förderschulen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht? Liegt in der UN-BRK eine Verpflichtung zum Abbau der Sonder- und Förderschulen?

Zu 9.: Das Aufrechterhalten von Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt steht nach Auffassung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie nicht in Widerspruch zu den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Die UN-BRK fordert einen gleichberechtigten Zugang aller Kinder und Jugendlichen zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen. Dieser Zugang ist in Berlin uneingeschränkt gewährleistet. Der Besuch einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ist in Berlin vom Elternwunsch abhängig.

10. Wie viele Förderschulen mit Grundstufe gibt es in Berlin? Wie viele Kinder besuchen im Schuljahr 2023/24 diese Förderschulen in der Grundstufe?

Zu 10.: Im Schuljahr 2023/2024 gibt es 36 Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt mit Primarstufe, die von 2.893 Schülerinnen und Schülern besucht werden.

11. Wie hat sich in Berlin seit dem Inkrafttreten der UN-BRK in Deutschland a.) die Zahl der Förderschulplätze und b.) die Zahl der Förderschulplätze in Berlin entwickelt?

Zu 11.: Der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist keine Statistik zur Entwicklung von Schulplätzen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt im Bundesgebiet bekannt.

Die konkreten Aufnahmekapazitäten einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt im Land Berlin ist abhängig von der Art und Ausprägung der sonderpädagogischen Förderbedarfe ihrer Schülerinnen und Schüler. Insbesondere die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit hohem Pflege- und Betreuungsbedarf und umfassenden Hilfsmitteln, wie etwa Rollstühlen oder Rollatoren, hat Einfluss auf die Aufnahmekapazität. Die jährliche Vergleichbarkeit der Daten ist demnach nicht gegeben. Weitere Informationen zu den Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt im Land Berlin und den Zahlen der Schülerinnen und Schüler können der Schriftlichen Anfrage 19/14103 entnommen werden.

12. Welche Förderschulen wurden seit dem Inkrafttreten der UN-BRK in Deutschland in Berlin wann geschlossen und wie werden die Schulstandorte heute genutzt?

Zu 12.: Diese Angaben ab 2012 finden sich in der Übersicht in Anlage 2.

13. Worin unterscheiden sich Regelschulen und Förderschulen hinsichtlich Lehrplan und Curricula, mögliche Abschlüsse, Klassengröße, Fördermöglichkeiten usw.?

Zu 13.: Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sind allgemeinbildende Schulen. Sie fokussieren auf einen der acht bestehenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkte. Der Unterricht der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ orientiert sich am Rahmenlehrplan für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“. Alle anderen Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt haben keinen separaten Rahmenlehrplan.

Klassen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt werden mit besonderen Frequenzen eingerichtet und variieren je nach Förderschwerpunkt und Förderstufen ihrer Schülerinnen und Schüler in der Regel zwischen 6 und 14 Schülerinnen und Schülern.

In Grundschulen, Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen werden teilweise temporäre Lerngruppen oder sonderpädagogische Kleinklassen eingerichtet, die vergleichbare Frequenzen haben können.

Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sind baulich und organisatorisch auf ihren sonderpädagogischen Förderschwerpunkt spezialisiert. Sie verfügen i. d. R. über erfahrenes Personal und gewährleisten eine umfassende bauliche Barrierefreiheit.

14. Inwiefern können Förderschulen (wie z.B. in Bayern) Außenklassen (Partnerklassen) an allgemeinen Schulen einrichten? Welche Unterstützung erhalten solche Kooperationsprojekte durch den Senat? Auf welche Erfahrungen kann der Senat in Bezug auf die Umsetzung eines solchen Kooperationsmodells zurückgreifen?

Zu 14.: Die Nutzung von Räumen in allgemein bildenden Schulen durch Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ist zwar grundsätzlich möglich, aber aufgrund dort fehlender Raumkapazitäten nicht oder nur sehr temporär anzutreffen. Es gibt jedoch inklusive Schulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, die aufgrund organisatorischer Vorteile durch eine gemeinsame Schulleitung mit gemeinsamen Gremien geleitet werden. Dieses Modell geht weit über die Kooperation im Kontext von sogenannten Außenklassen hinaus. Die langjährigen Erfahrungen damit sind grundsätzlich positiv.

15. Das DIMR wendet sich gegen „Versuche, [...] bestehende Förder- und Sonderschulstrukturen als vermeintlichen Teil eines inklusiven Systems definitorisch einzugliedern und damit den Umsetzungsauftrag als erledigt zu erklären“. Quelle: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/POSITION/Position_10_Inklusive_Bildung_bf.pdf, S. 3f. Was spricht dagegen, Förderschulen als Teil des allgemeinen Bildungssystems definitorisch einzugliedern und damit nicht die Förderschulen, aber den Gegensatz von Regelschul- und Förderschulsystem aufzulösen?

Zu 15.: Auch Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt haben den Auftrag Schülerinnen und Schülern unabhängig von ihren besonderen Lernvoraussetzungen eine bestmögliche Bildung zur ermöglichen. Sie sind Teil des Berliner Bildungssystems und im Berliner Schulgesetz verankert.

16. Klaus Klemm hat ermittelt, dass 50 Prozent der Schüler ohne Hauptschulabschluss Schulabgänger von Förderschulen sind. (Andere Quellen sprechen sogar von 72 %). Aus diesem Anlass hat der Verband Sonderpädagogik (vds) die Kultusministerkonferenz (KMK) aufgefordert, Schüler in den Bildungsgängen Lernen und Geistige Entwicklung eigene kompetenzorientierte Schulabschlüsse auszustellen und ihre negative Etikettierung als Schüler „ohne Schulabschluss“ zu beenden. Welche Schulabschlüsse können an Förderschulen erworben werden und wie geht die KMK-Präsidentin mit der Forderung des vds um?

Zu 16.: Da Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt mit Ausnahme der Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ keinen separaten Rahmenlehrplan haben, sind grundsätzlich die gleichen Schulabschlüsse möglich wie in allen anderen Schulen. Es gibt Einschränkungen beim Abitur. Dieses wird bei entsprechender Eignung meist in einer inklusiven gymnasialen Oberstufe erworben,

da es in Berlin nur eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und angeschlossener gymnasialer Oberstufe gibt.

Kompetenzorientierte Leistungsbeschreibungen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Geistige Entwicklung“ und „Lernen“ erfolgen durch verbale Beurteilungen in den entsprechenden Zeugnissen und auch als Anlage zu Zeugnissen, die Ziffernnoten enthalten.

Berlin, den 27. Dezember 2023

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie

Anlage 1 zur Schriftlichen Anfrage 19/17595

Anzahl aktiver Lehrkräfte (Personen) mit mindestens einem sonderpädagogischem Ausbildungsfach an allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Schulart und Schuljahren (Stichtag 01.11.)

Schulart	Schuljahr 2014/2015	Schuljahr 2015/2016	Schuljahr 2016/2017	Schuljahr 2017/2018	Schuljahr 2018/2019	Schuljahr 2019/2020	Schuljahr 2020/2021	Schuljahr 2021/2022	Schuljahr 2022/2023
Förderschule	896	902	922	923	928	916	916	978	1.006
Grundschule	489	499	527	550	583	580	580	694	781
Gymnasium	3	3	3	3	4	4	4	10	14
Integr.Sekundarsch./Gemeinschaftssch.	197	213	223	230	251	259	259	307	345
Insgesamt	1.585	1.617	1.675	1.706	1.766	1.759	1.759	1.989	2.146

Anlage 2 zur Schriftlichen Anfrage 19/17595

Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in Berlin, die ab 2012 geschlossen oder umgewandelt wurden (Stand 19.12.2023)

Schulnummer alt	Name der Schule	Schulnummer neu	Zutreffendes angekreuzt				aktuelle Nutzung des Gebäudes
			Aufhebung	Zusammenlegung	Umwandlung	Neugründung	
Region 01 (Mitte):							
01S03	Wilhelm-Busch-Schule	/	x				Nutzung durch Albert-Gutzmann-Schule 01G43/01S06
Region 02 (Friedrichshain-Kreuzberg):							
02S04	Bernhard-Rose-Schule	02G36		x			Nutzung durch Blumen-Grundschule 02G36
02S05	Paul-Dohrmann-Schule	02G35	x				Nutzung durch Rosa-Parks-Grundschule 02G35
Region 03 (Pankow):							
03S01	Schule am Senefelderplatz	03G15	x				Nutzung durch die kooperative Grundschule am Senefelder Platz 03G15
03S11	Schule im Komponistenviertel	03G18	x				Nutzung durch die Picasso-Grundschule 03G18
Region 04 (Charlottenburg-Wilmersdorf):							
04S01	Peter-Jordan-Schule	/	x				Nutzung durch Nehring-Grundschule 04G13
04S03	Helen-Keller-Schule	/	x				Nutzung durch SIBUZ Region 04, eine Kindertagesstätte und ggf. weitere Institutionen

Region 05 (Spandau):							
05S01	Schule am Grüngürtel	05S01			x Umwandlung geplant		05S01 zusammen mit 05G30 :Inklusiver Campus Spandau
05S02	Paul-Moor-Schule	05G21	x				Nutzung des Gebäudes durch die Paul-Moor-Schule (Grundschule) 05G21
Region 06 (Steglitz-Zehlendorf):							
06S04	Paul-Braune-Schule	06G33	x				Nutzung durch die Friedrich-Drake-Grundschule 06G33 (neu gegründete Schule)
Region 07 (Tempelhof-Schöneberg):							
07S02	Elisabeth-Rotten Schule	07P13	x				Nutzung durch die Deutsch Skandinavische Gemeinschaftsschule 07P13 (Schule in freier Trägerschaft) und durch eine Kindertagesstätte
Region 08 (Neukölln):							
08S02	Kielhorn-Schule	/	x				Nutzung durch Zuckmayer-Oberschule 08K10
08S03	Herman-Nohl-Schule	08G19	x				Nutzung durch Herman-Nohl-Schule (Grundschule) 08G19
Region 09 (Treptow-Köpenick):							
09S01	Schule am Plänterwald	09S06		x			Nutzung durch Schule am Wildgarten 09S06 mit dem FSP Lernen (Grundschule, Sek 1)
09S02	Grüne-Trift-Schule	09P15		x			Nutzung durch die W-I-R-Grundschule Pfefferwerk 09P15 ; Schule in freier Trägerschaft
Region 10 (Marzahn-Hellersdorf):							
10S10	Schule am grünen Stadtrand	10G34			x		Nutzung durch 34. Grundschule 10G34
10S11	Marcana-Schule	10K11			x		Nutzung durch Marcana-Schule 10K11 (Gemeinschaftsschule)

Region 11 (Lichtenberg):							
11S01	Schule an der Victoriastadt	11G16	x				Nutzung durch Schule an der Victoriastadt 11G16 (Grundschule)
11S04	Paul-und-Charlotte-Kniese-Schule	11K12 / 11S04			x		Nutzung durch Paul-und-Charlotte-Kniese-Schule 11K12 / 11S04 ; Gemeinschaftsschule und Ganztagschule in Kooperation mit dem Förderzentrum Sehen/GE
11S10	Schule an der Malchower Aue	11K10	x				Nutzung durch Gemeinschaftsschule „Grüner Campus Malchow“ 11K10
Region 12 (Reinickendorf):							
12S02	Richard-Keller-Schule	/	x				Nutzung Waldseeschule (12S05, Schule für Kranke)